



A-1010 Wien, Hohenstaufengasse 3
Tel.: ++43-1-53115 202769
Fax: ++43-1-53109 202690
E-Mail: dsb@dsb.gv.at
DVR: 0000027

GZ: DSB-D054.509/0001-DSB/2016

Sachbearbeiter: Mag. Michael SUDA

An das
Präsidium des Nationalrates

Begutachtung - Legistik (BMWFW)
Entwurf für ein Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz (APAG)
Stellungnahme der Datenschutzbehörde

per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betrifft: Stellungnahme der Datenschutzbehörde zum Gesetzesentwurf;
GZ: BMWFW-91.530/0025-I/1a/2016

Die Datenschutzbehörde (im Folgenden kurz: DSB) nimmt in o.a. Angelegenheit aus Sicht Ihres Wirkungsbereiches wie folgt Stellung:

Vorab wird angemerkt, dass die vorgesehene Begutachtungsdauer von drei Wochen für ein derart umfangreiches Gesetzgebungsvorhaben zu kurz bemessen erscheint, weshalb die vorliegende Stellungnahme auf grundsätzliche und lediglich cursorische Anmerkungen beschränkt wird.

Allgemein wird darauf hingewiesen, dass Auftraggeber einer Datenanwendung grundsätzlich Meldungen gemäß §§ 17 ff DSG 2000 an die DSB zwecks Eintragung in das ha. geführte Datenverarbeitungsregister (DVR) erstatten müssen. Sofern mit dem Vorhaben neue meldepflichtige Datenanwendungen geschaffen werden sollen, müssten die Auftraggeber diese Frage rechtzeitig prüfen und eine allfällige Meldung so erstatten, dass diese vor Aufnahme der Datenverwendung geprüft werden können.

Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs

Zu §§ 4, 12, 17, 52:

Da eine Übertragung von Aufgaben der Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB) an andere Behörden oder Stellen vorgesehen ist (§ 4 Abs. 4 des Entwurfes) bzw. die Einrichtung eines Beirats (Qualitätsprüfungskommission) vorgesehen ist, sollte klargestellt werden, ob und ab wann (Zeitpunkt der inhaltlichen Übermittlung bzw. Zweckänderung) diese Behörden oder Stellen (z.B. andere Prüfer und Prüfungsgesell-

schaften) als eigenständige datenschutzrechtliche Auftraggeber (§ 4 Z 4 DSG 2000) oder nur als Dienstleister (§ 4 Z 5 DSG 2000) tätig werden. Im Zweifel sollte dabei von einer Auftraggebereigenschaft (= Übernahme datenschutzrechtlicher Verantwortung) ausgegangen werden. Dies gilt auch für die Frage der Führung des in § 52 vorgesehenen Registers.

Zu §§ 16, 72, 80:

Unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes wären Generalklauseln (wie „*in jeder zweckdienlichen Weise*“) zu vermeiden, wenn sich der Austausch von Daten auf die betreffende Bestimmung stützen soll. Der VfGH (siehe etwa VfSlg. 18.146/2007) hält in ständiger Rechtsprechung fest, dass der jeweilige Gesetzgeber nach § 1 Abs. 2 DSG 2000 eine materienspezifische Regelung in dem Sinn vorsehen muss, dass die Fälle zulässiger Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz konkretisiert und begrenzt werden.

Zu § 51:

Zu den in § 51 vorgesehenen umfangreichen Informationspflichten bei Konzernabschlussprüfungen wird darauf hingewiesen, dass eine klare Unterscheidung wünschenswert wäre, wann Daten und wann diverse (zusätzliche) „*Unterlagen*“ übermittelt werden dürfen.

Zu § 54:

Zur Information der zuständigen Behörde des Herkunftsstaats über die Registrierung der Prüfungsgesellschaft gemäß § 54 Abs. 2 ist anzumerken, dass unklar ist, ob diese „*Information*“ über die im öffentlichen Register ersichtlichen Daten hinausgeht. Dies sollte näher erläutert werden.

Zu den §§ 62 bis 64:

Unklar erscheint vorweg, ob die Veröffentlichung von Verstößen nur zum Zweck der Sanktion vorgenommen wird. Näher dargelegt werden sollte auch, in welchem Verhältnis die nach § 62 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 vorzunehmende Veröffentlichung von Verstößen auf der Website der APAB zu der in § 64 geregelten „Bekanntmachung von Sanktionen“ steht.

Es sollte in eventu § 62 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 nochmals geprüft und näher erläutert werden, ob die Verhängung und (personenbezogene) Bekanntmachung von Sanktionen gegen natürliche Personen nach den §§ 63 bis 65 im Hinblick auf den letzten Satz des Art. 30c der Richtlinie 2006/43/EG idF der Richtlinie 2014/56/EU, wonach die Mitgliedstaaten bestimmen können, dass „*diese Bekanntmachungen oder öffentlichen Erklärungen keine personenbezogenen Daten iSd Artikels 2 Buchstabe a der Richtlinie 95/46/EG beinhalten*“, unionsrechtlich zwingend geboten ist.

Zu § 66:

Zu § 66 wird allgemein angemerkt, dass eine Regelung für Whistleblowing besondere datenschutzrechtliche Vorgaben enthalten sollte, um den Grundsätzen nach § 6 Abs. 1 DSG 2000 (vgl. dazu auch Art. 6 der Richtlinie 95/46/EG) gerecht zu werden. Auch der bloße Verweis auf das DSG 2000 bildet keine ausreichende Gewährleistung wirksamen Datenschutzes.

In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich auf die Meldepflicht eines derartigen Hinweisgebersystems gemäß §§ 17 ff DSG 2000 hingewiesen. Da es sich dabei um eine vorabkontrollpflichtige Datenanwendung handeln dürfte, wäre eine zeitgerechte Meldung sicherzustellen, um Verzögerungen bei der Inbetriebnahme zu vermeiden (§ 18 Abs. 2 DSG 2000).

Zu § 78:

Es erscheint unklar, weshalb in Abs. 2 Z 5 auf die Garantien gemäß Art. 26 Abs. 2 der Richtlinie 95/46/EG Bezug genommen wird, zumal Vertragsklauseln im vorliegenden Kontext ausscheiden.

Auf die Möglichkeit einer genehmigungsfreien Übermittlung ins Ausland nach § 12 Abs. 2 Z 3 DSG 2000 wird hingewiesen.

In diesem Kontext erscheint die in Abs. 2 Z 4 vorgesehene Rechtsgrundlage im Lichte des § 12 Abs. 2 Z 3 DSG 2000 problematisch.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird direkt dem Präsidium des Nationalrats (begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übermittelt.

16. Februar 2016
Für die Leiterin der Datenschutzbehörde:
SCHMIDL

4 von 4	11/SN-183/ME-XXV-GR-Stellungnahme zu Entwurf (elektr. übermittelte Version) gRZGduG5w/RdeCK/j3Sa99uLgApv61epvAMu8qFxyK9p8CdqEEnw4vfm2/a /weMaPcvUfmcU3kaGg0ngH0w41tSnJf7t3YBfIOYIjXDaFF12hdcMNFN8iJCvBv1xKE LNubMwB13rnTF0Lr5xcQIUc3662h0ODnxprCdo2NoH+x34oT92yh6Zs/GCn+4w7mwlg Ir4DmiOlzF35RRhqUXZJlcxxzlaSVg47VlqcFV/vIPSEopH4DkSgYWtVHgAgtw9ENb4 VbcfSvPgda/wKqZe1Dau+cuABHYuJ+hgkuHuodTlqqs4YHHa5Eo/PX10HQ8aj6i2OKI 9h/UPig==	
Signaturwert		
	Unterzeichner	serialNumber=117229306313,CN=Datenschutzbehörde, C=AT
	Datum/Zeit	2016-02-16T11:02:04+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1119505
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	